

Datum: 29.04.2026 Nr.: 14

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Senat und Stiftungsausschuss Universität:</u></b>	
Dritte Änderung der Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen	263
<b><u>Fakultät für Physik:</u></b>	
Vierte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Physics“	264
<b><u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Neunte Änderung von Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“	266

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

**Senat und Stiftungsausschuss Universität:**

Der Senat (22.04.2026) (§§ 15 Satz 2, 38 Abs. 2, 39, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG) und der Stiftungsausschuss Universität (27.04.2026) (§§ 38 Abs. 2, 39, 60 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 8, 60a Abs. 1 NHG) haben einvernehmlich die folgende dritte Änderung der Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2020 (Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen Nr. 37/2020), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23.02.2023 (Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen Nr. 6/2023), beschlossen.

**Artikel 1**

Die Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) <sup>1</sup>Im hochschulöffentlichen Teil der gemeinsamen Sitzung stellen sich die eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber oder die eingeladene Bewerberin oder der eingeladene Bewerber vor; für jede Bewerberin oder jeden Bewerber ist wenigstens eine Woche vor der Sitzung ein durch diese oder diesen zu übermittelnden Lebenslauf zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Die persönliche Vorstellung umfasst insbesondere die wichtigsten Ziele für die anstehende Amtszeit. <sup>3</sup>Im Anschluss an die Vorstellung können die Mitglieder von Senat und Stiftungsausschuss Universität sowie die Personen nach Absatz 1 Satz 4 Fragen stellen. <sup>4</sup>Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats oder des Stiftungsausschusses Universität kann die Sitzungsleitung festlegen, dass über die Beteiligten nach Satz 3 hinaus auch der Hochschulöffentlichkeit in angemessenem Umfang Gelegenheit gegeben wird, Fragen an eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu stellen.

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Sitzungsleitung für die gemeinsame Sitzung von Senat und Stiftungsausschuss Universität ist die Sitzungsleitung des Senats; es gilt die Geschäftsordnung des Senats, soweit in dieser Verfahrensordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

**Artikel 2**

Die dritte Änderung der Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Fakultät für Physik:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 14.01.2026 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2026 die vierte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Physics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2016 S. 1046), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 68/2020 S. 1522), beschlossen; die Änderung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NGH, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Physics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2016 S. 1046), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 68/2020 S. 1522), wird wie folgt geändert.

1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind.“

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in den Fächern Physik, Mathematik, Chemie,

Biologie, Informatik oder Ingenieurwissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 126 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in der Physik im Umfang von wenigstens 78 Anrechnungspunkten, darunter wiederum Leistungen in der Theoretischen Physik, darunter Quantenmechanik und Statistische Mechanik im Umfang von wenigstens 12 Anrechnungspunkten. <sup>3</sup>Sofern sich weniger Personen bewerben, die sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach Satz 2 erbringen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Auswahlkommission die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 16 Anrechnungspunkte beträgt. <sup>5</sup>Die Voraussetzung nach Satz 3 ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. nachzuweisen; die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung sind bis zur Vorlage des Nachweises auflösend bedingt. <sup>6</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nach Sätzen 3 oder 5 nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam.“

**c.** In Absatz 5 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen.“

**d.** In Absatz 6 werden Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. <sup>5</sup>Als Nachweis hervorragender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist, innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder der erfolgreiche Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.“

**2.** In § 10 (Zulassung für höhere Semester) Absatz 1 Buchstabe c wird das Wort „sonstigen“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

3. In § 12 (Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen) wird Absatz 3 gestrichen.

## Artikel 2

<sup>1</sup>Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2026/27.

---

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 04.02.2026 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2026 die neunte Änderung von Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 341), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2025 S. 1173) beschlossen; die Änderung gilt aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

## Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 341), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2025 S. 1173), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats (GeR) oder vergleichbaren Leistungen nachzuweisen; als Nachweis dienen:

- a) Leistungsnachweis über mindestens einen (Wirtschafts-)Englischkurs auf Niveau B2 einer akkreditierten Hochschule;
- b) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 5.5;
- d) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 81 Punkte;
- e) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte;
- f) UNlcert, mindestens Niveaustufe II,
- g) NULTE\*-Zertifikate auf dem Niveau B2: Acert (Polen), CertACLES (Spanien), CLES (Frankreich), UNlcert@LUCE (Tschechische Republik und Slowakei), UNI-LANG (Vereinigtes Königreich). \*Network of University Language Testers in Europe.

<sup>3</sup>Sonstige Nachweise nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GeR) kann die Auswahlkommission nach fachlicher Stellungnahme durch die Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Universität Göttingen zulassen.

<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

<sup>5</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) einen mindestens einjährigen Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist, innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- b) den erfolgreichen Abschluss eines vollständig englischsprachigen Studiengangs oder
- c) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde oder
- d) eine Durchschnittsnote von wenigstens 8 Punkten im Fach „Englisch“ innerhalb der beiden Schuljahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nachweisen können.“

**2. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert.**

**a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag soll über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten

Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 30.09. bei Bewerbung für ein Wintersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. <sup>4</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>5</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.“

**b.** In Absatz 2 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c) ein Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 5;“

**3.** In § 9a (Quotierung) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 muss der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.11. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.“

## **Artikel 2**

<sup>1</sup>Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2026/27.

---